

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 151. Donnerstag den 17. December

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2053. (2)

Nr. 29384/4745.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — In Folge Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 20. 26. d. M., 3. 38624, wird das Allerhöchste Patent in Betreff der von den drei hohen Schutzmächten der Stadt Krakau beschlossenen Wiedervereinigung dieser Stadt und ihres Gebietes mit dem österreichischen Kaiserreiche in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. November 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol u. c. — Nachdem durch den Wiener Frieden vom 14. October 1809 die Stadt Krakau nebst dem angränzenden Gebiete von Unserem Reiche losgerissen und zu dem damaligen Herzogthume Warschau geschlagen, in Folge der Kriegsergebnisse des Jahres 1812 aber von den kaiserlich russischen Truppen erobert war, hat sich Unser in Gott ruhender Herr Vater, Kaiser Franz I. mit den verbündeten Höfen von Preußen und Rußland durch den Vertrag vom 3. Mai (21.

April) 1815 dahin vereinigt: daß Krakau mit dem ihm zugewiesenen Gebiete in Zukunft eine, unter den Schutz dieser drei Mächte gestellte, freie und unabhängige Stadt seyn soll. Ausdrückliche Bedingung und nothwendige Voraussetzung dieser Anordnung war jedoch sowohl die strenge Neutralität der besagten freien Stadt, wie die ihr auferlegte Verpflichtung, keinerlei Flüchtlingen, welche Unterthanen der drei Schutzmächte wären, Zuflucht und Aufenthalt zu gewähren, sondern selbige sofort an die zuständigen Behörden auszuliefern. — Eine betrübende Erfahrung von sechzehn Jahren hat aber gezeigt, daß Krakau diese Bedingungen seiner unabhängigen Existenz nicht erfüllt, sondern seit dem Jahre 1830 unausgesetzt zum Herde feindseliger Umtriebe gegen die drei Schutzmächte gedient hat, bis es endlich im Februar dieses Jahres der Schauplatz gewalthätigerer und gefährlicherer Ausritte wurde, wie je. Nachdem seine Regierung und rechtmäßige Verfassung aufgelöst, und das Schicksal der Stadt in die Hände einer Anzahl von Verschworenen gefallen war, die den Titel einer Revolutions-Regierung von Pohlen annahmen, und die Einwohner aller ehemals polnischen Landestheile gegen die bestehenden Regierungen zum Aufstande und zu den Waffen riefen, erfolgte vom Krakauer Gebiete aus ein Einfall einer bewaffneten Rote in Unsere Staaten. — Krakau mußte auf's Neue von den Truppen der Schutzmächte besetzt und unter eine Unseren Militär-Behörden untergeordnete provisorische Regierung gestellt werden. — Durch diese Vorgänge in die Unmöglichkeit versetzt, die von den Feinden der Ruhe und Ordnung in Europa zerstörten Grundlagen der Freiheit und Unabhängigkeit von Krakau wieder herzustellen, und durchdrungen von der Verpflichtung, sowohl Unsere getreuen Unterthanen in Galizien, als den rechtlichen und ordnungsliebenden Theil

der Bewohner von Krakau selbst, vor den Angriffen und Umtrieben eben jener Umwälzungs-Partei sicher zu stellen, haben Wir, in Verbindung mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, das künftige Schicksal Krakau's in ernstliche Erwägung gezogen. Zu diesem Ende haben Wir Berathungen mit den Special-Bevollmächtigten der Höfe von Berlin und St. Petersburg pflegen lassen. — Das Ergebnis derselben ist eine zu Wien am 6. November dieses Jahres geschlossene Uebereinkunft, durch welche die drei Schutzmächte der Stadt Krakau die in Betreff derselben geschlossenen Verträge vom 3. Mai 1815 widerrufen und aufheben, wodurch gedachte Stadt nebst Gebiet, so wie dieselbe vor dem Wiener Frieden vom 11. October 1809 von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater und Vorfahren besessen worden ist, unter Unseren Scepter zurückgekehrt. — In Folge dessen ergreifen Wir, wie hiermit geschieht, Besitz von der gedachten Stadt Krakau und ihrem bisherigen Gebiete, vereinigen sie für ewige Zeiten mit Unserer Krone und erklären sie für einen unzertrennlichen Bestandtheil Unseres kaiserlichen Reiches, dem Wir sie hiermit einverleiben. — Wir ernennen den Hochwohlgebornen Grafen Moriz v. Deym, Unsern Kammerer, wirklichen Subernialrath und Stadthauptmann in Prag zu Unserem Hof-Commissär für diese Besitzergreifung, und fordern sämtliche Bewohner der Stadt Krakau und ihres bisherigen Gebietes um ihres eigenen Wohlens Willen hierdurch ernstlich auf: diesem von Uns abgeschickten Hof-Commissär und rücksichtlich den von Uns als bestehend anerkannten oder neu einzusehenden Behörden unweigerlichen Gehorsam, und den von Uns getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen pünctliche Folge zu leisten. Dafür versprechen Wir ihnen Aufrechthaltung und Schutz unserer heiligen Religion, unparteiisches Recht und Gerechtigkeit, billige Theilung aller Staatslasten und kräftige Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Denen, die sich unserer Gnade durch ungesäumte Unterwerfung unter gegenwärtige Maßregel, die zu ihrem eigenen Besten dient, und durch Treue und Anhänglichkeit an Unser Haus würdig machen, werden Wir stets ein milder Landesfürst und gnädiger Kaiser seyn, und Uns bestreben, sie nach besten Kräften der Wohlthaten theilhaft zu machen, welche die Vereinigung mit einer großen und mächtigen Monarchie den Bewohnern Krakau's zu gewähren im Stande ist. — So gegeben in Unserer kaiserlichen Residenz zu Wien den 11.

November im Eintausend achthundert und sechs und vierzigsten, unserer Reihe im zwölften Jahre.

F e r d i n a n d.

(L. S.)

Carl Graf von Inzaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Hofkanzler.

Johann Freiherr Krticzka von Taden,
Rice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter von Madhernhy,
k. k. Hofrath.

3. 2032. (3)

Nr. 28604.

C o n c u r s.

Zur Wiederbesetzung der hierortigen Ceme-ral-Kreiscaffierstelle mit 800 fl. Gehalt und der Verpflichtung zur baren oder fideijussorischen Cautionseistung von 2000 fl. C. M., wird der Concurß bis Ende Jänner 1847 hiemit ausgeschrie- ben. — Diejenigen, welche um die Verleihung dieses Dienstplatzes einschreiten, haben ihre, mit den legalen Documenten über Alter, Stand, Reli- gion, Geburtsort, Studien-, Sprach- und Cas- sageschäfts-Kenntnisse, dann über die bisherige Dienstleistung belegten Competenzgesuche im Wege ihrer Amtsvorstehungen und vorgesezten Behörden bis zum obigen Tage längstens bei dieser Landesstelle einzureichen, und in denselben auch die Cautionser- lags-Fähigkeit, so wie auch den Umstand darzu- thun, daß sie mit keinem der hiesigen Kreiscaffa- beamten verwandt und in den dem Kreiscaffier obliegenden Geschäften eines kreisämtlichen Rech- nungsführers bewandert sind. — Vom k. k. k. k. v. l. v. Gubernium. Laibach am 1. December 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 2039. (3)

Nr. 10717.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Kofina, in Vertretung seiner m. Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 16. Juli 1846 verstor- benen Clara Kofina, die Tagfagung auf den 18. Jänner 1847 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wor- den, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts- grunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen

so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 24. November 1846.

3. 2038. (3) Nr. 10778.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Marn, Vormundes der minderjährigen Anna Leschnak, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. October 1846 verstorbenen Agnes Leschnak, die Tagsatzung auf den 18. Jänner 1847 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 28. November 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2033. (2) Nr. 4516.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Valentin Mathian, vulgo Mozhenk von Podgora, wider Ursula Mercher in St. Weit bei Laibach, Mutter und Vormünderin, und Jacob Bezhan von Sapushe, Mitvormund der Valentin Mercherschen Kinder und Erben zu St. Weit ob Laibach, die executive Feilbietung der, den Executen gehörigen, sub Haus-Nr. 11 in St. Weit bei Laibach liegenden, und der Pfarrgült St. Weit bei Laibach sub Urb. u. Decis. Nr. 33 dienstbaren, auf 491 fl. gerichtlich bewertheten Kasse sammt Zugehör, so wie der, denselben gehörigen, auf 1 fl. 27 kr. ämtlich abgeschätzten Fahrnisse, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche vom 27. September 1843, Z. 190, schuldiger 180 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzung auf den 11. Jänner, 11. Februar und 11. März 1847, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realität zu St. Weit mit dem Weisage anberaumt worden, daß die Realität, so wie die Fahrnisse, nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchscontract, die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 15. September 1846.

3. 2057. (2) Nr. 5993.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: daß man für

nöthig befunden habe, dem Thomas Kosz, Sanzhübler von Slape Nr. 7, wegen erhobener Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und zu seinem Curator den Johann Hofschewar aus Slape zu bestellen.

Laibach am 12. December 1846.

3. 2036. (2) Nr. 4945.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionssache des Anton Moschet von Planina, wider Andreas Popel von Wesulak, wegen schuldigen 60 fl., mit Bescheide vom 24. September d. J., Zahl 4121, auf den 14. November, 15. December d. J., und 16. Jänner 1847 ausgeschriebenen Tagsatzungen zur Feilbietung der, dem Güte Thunlak sub Urb. Nr. 458 dienstbaren, auf 1167 fl. geschätzten Halbhube, über Ansuchen des Executionsführers hiemit auf den 19. Jänner, 19. Februar und 16. März 1847, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco Wesulak mit dem vorigen Anhang übertragen.

Bezirksgericht Haasberg am 12. November 1846.

3. 2024. (2) Nr. 2879.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp werden hiemit alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Tschernembl am 19. Oct. 1846 gestorbenen Verwalters der D. D. R. Commenda Tschernembl, Matthäus Lautischer, was immer für Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche bei der hiezu auf den 28. Jänner 1847, Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Anmeldeungstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und zu liquidiren.

Bezirksgericht Krupp am 26. November 1846.

3. 2025. (3) Nr. 1000.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten der Johann Gössel'schen Vormundschaft in Bresowitz Nr. C. 4, ob bonum pupillare, in die öffentliche Versteigerung des Johann Gössel'schen Verlaßvermögens, als: des Mitbesizes der 1 1/2 Hube Rect. Nr. 3 1/2 sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, des Mitbesizes der 1 1/4 Hube Nr. Rect. 9 sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nr. C. 4 in Bresowitz, unter Herrschaft Pölland, wobei auch der grundbüchlich ungetrennte Besitz der mitvergewährten Margaretha Gössel, dieser Realitäten veräußert wird; ferner die Hälfte des kaufrechtlichen Grundstücks (Gartel genannt), ferner des Weingartens in Tschöplachberge, Lag. Buch Nr. 45, und einiger Fahrnisse bewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzung auf den 11. Jänner 1846 um die 10. Frühstunde mit dem Weisage angeordnet worden, daß diese Verlaßstücke nur um, oder über den Schätzungswerth werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchscontract, Schätzungsprotocoll u. Bedingnisse können hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. November 1846.

Z. 2052. (2)

E d i c t.

Nr. 2852.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Zur Vornahme der mit dem Bescheide des k. k. krainischen Stadt- und Landrechtes vdo. 1. August 1846, Z. 6930, über Einsichten der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Anton Bassai'schen Messenstiftung bewilligten executiven Feilbietung der, dem Michael Bassai von Unterfermig gehörigen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 637, Urb. Nr. 871 dienstbaren, auf 1053 fl. 20 kr. geschätzten Hube, werden die drei Feilbietungstermine, auf den 16. Jänner, 17. Februar und 17. März 1847, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Executen mit dem Anhange festgesetzt, daß die Realität lediglich bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe feilgeboten werde, daß die Kauflustigen 10 % zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen täglich hieraus eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 20. August 1846.

Z. 2050. (2)

E d i c t.

Nr. 2842.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es seyen in Folge Ersuchschreibens des hochlöbl. k. k. krain. Stadt- und Landrechtes, zugleich Mercantil- und Wechselgerichtes, vdo. 7. November 1846, Z. 482, zur Vornahme der, von diesem hohen k. k. Mercantil- und Wechselgerichte über Ansuchen des Michael Schusterschitz, Cessionärs des Georg Kren, wegen 3246 fl. C. M. c. s. c., bewilligten executiven Veräußerung des, dem Herrn Andreas Savinscheg von Mötling gehörigen, in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 5032 fl. 20 kr. C. M. geschätzten beweglichen Vermögens, bestehend in 3 Paar Pferden, Wägen, Viehfutter, Getreide, Silowiz und Kellergeschirr, 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 19. Jänner, 5. u. 25. Februar 1847, in der Herrschaft Mötling immer Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, mit dem Besage angeordnet worden, daß die bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht an Mann gebrachten Pfandstücke bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe würden hintangegeben werden, und daß der Verkauf nur gegen gleich bare Zahlung Statt finden werde.

Bezirksgericht Krupp am 29. November 1846.

Z. 2011. (2)

E d i c t.

Nr. 1633.

Alle Jene, welche auf die zu Gunsten der Helena Hudobünig mittelst des Heirathsbriefes vdo. 5. Jänner 1769, seit 16. Juni 1792 auf der, dem Johann Saveru gehörigen, zu Lachowitz sub Haus-Nr. 18 liegenden, der Herrschaft Michelstetten sub Urb. Nr. 499 dienstbaren Ganzhube vorgemerkte Forderung pr. 600 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor dem

gefertigten Bezirksgerichte so gewiß geltend zu machen, widrigenfalls auf weiteres Anlangen des Johann Saveru die genannte Forderung für nichtig, und der genannte Heirathsbrief für wirkungslos erklärt, und in dessen Lösung gemilliget werden würde.

Bezirksgericht Mautendorf den 30. Mai 1846.

Z. 2045. (2)

E d i c t.

Nr. 3754.

Alle jene, welche an den Verlaß der am 7. Jänner 1846 ab intestato verstorbenen Maria Schager von Merleinsbrauth Nr. 3, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, selbe bei der auf den 16. Jänner 1847 um 9 Uhr Vormittags angeordneten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 d. b. G. B., gehörig anzumelden.

Bezirksgericht Gottschee am 9. November 1846.

Z. 2029. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von der Frau Franziska Jeffernigg neuerlich die Vornahme der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 22. Mai 1844, Zahl 323, im Wege der Execution bewilligten, mit weiterem Bescheide vom 8. October 1844, Z. 625, jedoch sistirten öffentlichen Feilbietung des im Bezirke Wolfsberg an dem Lavantflusse liegenden, auf 17725 fl. 8 kr. C. M. geschätzten Montan-Hammerwerkes Viehl, nebst den als fundus instructus dazu gehörigen, und in den Schätzungswerth einbezogenen Inventarial-Gegegenständen, so wie der übrigen, zusammen auf 200 fl. 25 kr. C. M. geschätzten Materialvorräthe angesucht worden.

Zur Vornahme dieser Feilbietung wird, da die erste Feilbietungstagsahrt bereits am 10. August 1844 und die zweite am 14. September 1844, ohne daß ein Kauflustiger erschienen ist, abgehalten wurde, gegenwärtig nur mehr ein Termin, und zwar:

auf Donnerstag den 14. Jänner 1847, um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Berggerichte mit dem Besage bestimmt, daß bei diesem Termine das gedachte Hammerwerk auch unter der Schätzung verkauft werden würde, und es haben an diesem Tage die Kauflustigen um 10 Uhr Vormittags in der dießgerichtlichen Amtskanzlei zu erscheinen.

Das concessionsmäßig aus zwei Berrenfeuern mit einem Schläge bestehende Hammerwerk wird um den Schätzungswerth pr. 17,725 fl. 8 kr. ausgerufen werden, und jeder Kauflustige hat vor gemachtem Anbote 10 % des Schätzungswerthes als Badium zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufspreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach dem geschlossenen Licitations-Protocolle, so wie auf Verlangen auch während der Versteigerung zurückgestellt werden wird.

Die weitem Kaufsbedingungen, die gerichtliche Schätzung, so wie der betreffende Bergbuchs-Extract können inzwischen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Klagenfurt am 1. December 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2008. (3) Nr. 29, 189.

K u n d m a c h u n g

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien. — Laut hohen Hofkammer-Präsidental-De-

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien.

Von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet zu Neapel am 4. Juli 1846, und in den Ratificationen ausgewechselt eben daselbst am 3. October 1846.

NOS FERDINANDUS PRIMUS, Divina favante Clementia Austriae Imperator; Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Superioris et Inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transylvaniae; Marchio Moravia; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

cretes vom 18. November 1846, 3. 9359, wurde zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Könige beider Sicilien am 4. Juli 1846 nachstehender Handels- und Schiffahrts-Vertrag, welcher am 3. October 1846, als dem Tage der Auswechslung der Ratificationen, in Wirksamkeit getreten ist, abgeschlossen. — Laibach am 27. Nov. 1846.

— Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: — Postquam a Nostro et a Plenipotentiaris Serenissimi et Potentissimi Regis Regni utriusque Siciliae specialis tractatus, sine stabiliendarum et ampliandarum inter utriusque Nostrum imperia subditosque commercii et navigationis relationum, die 4. Julii anni currentis Neapoli conclusus ac signatus fuit, tenoris sequentis:

In nome della santissima ed indivisibile Trinità! Sua Maestà l'Imperatore di Austria e Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie, animale da un egual desiderio di estendere, accrescere e consolidare le relazioni commerciali tra loro Stati rispettivi, e di procurare tutte le facilità e tutti gli incoraggiamenti possibili a quelli de' loro sudditi che partecipano a tali relazioni; persuase che nulla potrebbe più contribuire al compimento de' loro mutui desiderj a tale oggetto, quanto l'abolizione reciproca di tutt' i diritti differenziali di navigazione e di dogana, e di tutte le prerogative e privilegj esclusivi di commercio. di cui i sudditi di una delle due parti hanno finora goduto in preferenza di quelli dell' altra ne' loro rispettivi Stati, han nominato de' Plenipotenziari per conchiudere un Trattato a tale effetto, cioè: — Sua Maestà l'Imperatore di Austria: Don Felice Principe di Schwarzenberg, Cavaliere Gran Croce decorato del Gran Cordone dell' ordine sacro e militare de' S. Maurizio e Lazzaro di Sardegna, Cavaliere di 2. classe del Real ordine Prussiano dell' Aquila rossa in brillanti, Cavaliere di 3. classe dell' Imperial ordine russo di S. Wladimiro, Ufficiale dell' Imperiale ordine brasiliano della Croce del mez-

— Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit! — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine Majestät der König beider Sicilien, von dem gleichen Wunsche befehle, die Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten auszudehnen, zu vermehren und zu befestigen, und denjenigen Ihrer Unterthanen, welche an diesen Verbindungen Antheil nehmen, alle möglichen Erleichterungen und Anseinerungen zu gewähren, und in der Ueberzeugung, daß zur Erfüllung Ihrer diesen Gegenstand betreffenden wechselseitigen Wünsche nichts mehr beitragen könne, als die gegenseitige Abschaffung aller als Schiffahrts- oder Zollgebühren bestehenden Differential-Abgaben und aller ausschließenden Handelsvorrechte und Privilegien, deren die Unterthanen des einen der beiden Theile sich bisher vor jenen des anderen in Ihren respectiven Staaten erfreuten; haben Bevollmächtigte zum Abschlusse eines zu diesem Ende zu errichtenden Tractates ernannt, und zwar: — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Felix Fürsten von Schwarzenberg, Großkreuz des heiligen und militärischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens von Sardinien, Ritter des königl. preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe in Brillanten, und des kaisert. russischen St. Wladimir-Ordens dritter Classe, Officier des kaisert. brasilischen Ordens

zodi, Ciambellano, Consigliere intimo attuale di Sua Maestà Imperiali e Reale Apostolica, Generale Maggiore delle Sue Armate, e Suo Inviato straordinario e Ministro Plenipotenziario presso la Real Corte delle due Sicilie; — E Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie: Don Giustino Fortunato, Cavaliere Gran Croce del Reale Constantiuiano militare ordine di S. Giorgio, e di quello di Francesco I., Insignito dell' Imperiale ordine russo dell' Aquila bianca, del Gran Cordone del Reale ordine francese della Legione di Onore, di quello dei S. Maurizio e Lazzaro di Sardegna, e di quello di Danebrog di Danimarca, Ministro Segretario di Stato di Sua Maestà; — Don Michele Gravina e Requesenz Principe di Comitini, Cavaliere Gran Croce del Real ordine di Francesco I., Insignito dell' Imperiale ordine russo dell' Aquila bianca, del Gran Cordone del Real ordine francese della Legione di Onore, di quello de' S. Maurizio e Lazzaro di Sardegna, e di quello di Danebrog di Danimarca, Gentiluomo di Camera con esercizio e Ministro Segretario di Stato della Sua Maestà; — e Don Antonio Spinelli de' Principi di Scalea, Commendatore del Real ordine di Francesco I., Cavaliere di 1. classe dell' Imperiale ordine russo di S. Anna, e Grande Ufficiale del Reale ordine francese della Legione di Onore, Gentiluomo di Camera della Maestà Sua, Consultore della Consulta Generale, Soprintendente Generale degli Archivj del Regno, ed Intendente della Provincia di Napoli. — I quali dopo di aversi comunicati scambievolmente i rispettivi plenipoteri, et trovati questi in buona e dovuta forma, sono convenuti et han conchiuso i seguenti articoli: —

Articolo I. Vi sarà reciproca libertà di commercio e di navigazione trà l'Impero di Austria ed il Regno delle due Sicilie. I sudditi di ognuna delle alte Parti contraenti avranno una piena libertà di viaggiare e di risiedere sul territorio e negli Stau dell' altra per attendere a' loro affari, e godranno a tale effetto della stessa sicurezza e protezione di che godono gli abitandi del Paese od i sudditi delle Nazioni più favorite, con l'obbligo di sottoporsi alle leggi ed alle ordinanze stabilitevi. Avranno il diritto di disporre de' loro beni personali

vom südlichen Kreuze, wirklichen Kämmerer und geheimen Rath Seiner k. k. apostolischen Majestät, Generalmajor in ihren Armeen und Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königl. Hofe beider Sicilien; — Und Seine Majestät der König beider Sicilien: den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des königl. constantinisch-militärischen St. Georg-Ordens und jenes des Ordens Franz I., Ritter des kaiserl. russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des königl. französischen Ordens der Ehrenlegion, des sardinischen St. Mauritius- und Lazarus- und des dänischen Danebrog-Ordens, Minister, Staatssecretär Seiner Majestät; — den Herrn Michael Gravina e Requesenz Fürsten von Comitini, Großkreuz des königl. Ordens Franz I., Ritter des kaiserl. russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des königl. französischen Ordens der Ehrenlegion, des königl. sardinischen St. Mauritius- und Lazarus- und des königl. dänischen Danebrog-Ordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister, Staatssecretär Seiner Majestät; — und den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten von Scalea, Commandeur des königl. Ordens Franz I., Ritter des kaiserl. russischen St. Annen-Ordens erster Classe, und Groß-Officier des königl. französischen Ordens der Ehrenlegion, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulate, General-Oberintendanten der Archive des Königreiches und Intendanten der Provinz Neapel; — welche, nachdem sie sich wechselseitig die betreffenden Vollmachten mitgetheilt, und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, sich über die nachfolgenden Artikel vereinbart und darüber abgeschlossen haben: —

Artikel I. Zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien soll gegenseitige Handels- und Schifffahrtsfreiheit Statt finden. Die Unterthanen jedes der beiden hohen contrahirenden Theile sollen einer völligen Freiheit genießen, auf dem Gebiete und in den Staaten des andern Theiles zu reisen und sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten daselbst aufzuhalten, und sie werden sich zu diesem Ende eben der Sicherheit und des Schutzes zu erfreuen haben, welchen die Landesbewohner und die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen genießen, mit der Verpflichtung jedoch, sich den dort bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, über ihre persönlichen

per mezzo di vendita, donazione, permuta, testamento o di ogni altra qualunque maniera, senza che sia loro opposto il minimo ostacolo o impedimento. — I loro eredi, se sono sudditi dell' altra Parte contraente, succederanno a' loro beni, sia in virtù di un testamento, sia ab intestato, e potranno prenderne possesso, sia di persona, sia per mezzo di altri agendo in loro vece, non che disporne a volontà. — In quelle parti dell' Impero di Austria, dove essendovi leggi particolari che rendono il diritto al possesso de' beni fondi dipendente da definite qualità personali dell' acquistatore, i sudditi del Regno delle due Sicilie andranno soggetti alle leggi e prescrizioni, che in casi simili si applicano a' sudditi di Sua Maestà Imperiale. Quindi viene espressamente convenuto, che tutte le stipulazioni relative alla reciproca abolizione del diritto di detrazione (gabella haereditaria) e dell' imposta di emigrazione, contenute nella Convenzione conclusa in Vienna il 19 di Agosto 1844, restano e resteranno in pieno vigore. — I sudditi di ognuna delle alte Parti contraenti che riseggono o viaggiano negli Stati dell' altra, non saranno obbligati, sotto verun pretesto, a pagare altre tasse o imposte, che quelle le quali sono pagate o potranno pagarsi dalle Nazioni le più favorite. — Saranno essi esenti da qualunque servizio sia per terra, sia per mare, da prestiti forzosi e da ogni contribuzione straordinaria, purchè non sia generale o stabilita per legge. — Le loro abitazioni, i magazzini e tutto ciò che ne fa parte e loro appartiene per oggetti di commercio e di residenza saranno rispettati, non saranno soggetti a visite o perquisizioni vessatorie; non potrà farsi alcuno esame o ispezione arbitraria delle loro carte, libri e conti commerciali, ne' potranno tali operazioni praticarsi altrimenti, che se ed in quanto ciò viene ammesso e regolato dalle leggi alle quali vanno soggetti i proprj sudditi. — Sua Maestà l'Imperatore di Austria si compromette di guarentire in tutte le occasioni a' sudditi di Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie che risiederanno ne' Suoi Stati e Dominj, la conservazione della loro proprietà e della loro sicurezza personale, nel modo stesso che sono guarentite a' Suoi sudditi, ed a' sudditi delle Nazioni le più favorite. — Sua Maestà il

Güter im Wege des Verkaufes, der Schenkung, des Tausches, der letztwilligen Anordnung, oder in jeder anderen Art zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß oder irgend eine Schwierigkeit in den Weg gelegt werde. — Ihre Erben, wenn sie Unterthanen des andern der contrahirenden Theile sind, sollen, sey es kraft einer letztwilligen Verfügung, oder ab intestato, in ihr Vermögen nachfolgen, und davon sowohl persönlich als durch Andere, welche an ihrer Stelle handeln, Besiß nehmen, so wie auch nach ihrem Willen darüber verfügen können. — In jenen Theilen des Kaiserthumes Oesterreich, wo besondere Gesetze bestehen, welche das Recht des Besißes liegender Güter von bestimmten persönlichen Eigenschaften des Erwerbers abhängig machen, werden die Unterthanen des Königreiches beider Sicilien den Gesetzen und Vorschriften unterworfen seyn, welche in gleichen Fällen auf die Unterthanen Sr. k. k. Majestät Anwendung finden. Es wird daher auch ausdrücklich festgesetzt, daß alle Bestimmungen, welche sich auf die gegenseitige Abschaffung des Abfahrtsgeldes (gabella haereditaria, Abschöß) und der Auswanderungsgebühr beziehen und in der zu Wien am 19. August 1844 abgeschlossenen Uebereinkunft enthalten sind, in voller Kraft bleiben und hinfür zu bleiben haben. — Die Unterthanen jedes der hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des andern wohnen oder reisen, sollen unter keinem Vorwande zur Entrichtung anderer Taxen oder Auslagen, als derjenigen verhalten werden, welche von den am meisten begünstigten Nationen bezahlt werden oder in Zukunft zu bezahlen seyn werden. — Sie sollen von jeder Art Land- oder Seediens, von Zwangsdarlehen und jeder außerordentlichen Auflage, wenn sie nicht allgemein eingeführt oder durch das Gesetz bestimmt ist, ausgenommen seyn. — Ihre Wohnungen und Magazine, so wie alles, das einen Theil davon bildet und in Bezug auf Handel oder zur Bewohnung dazu gehört, soll respectirt, keinen Beschwerden, Untersuchungen und Nachforschungen ausgesetzt seyn, noch sollen ihre Handelschriften, Bücher oder Rechnungen einer eigenmächtigen Untersuchung oder Einsicht unterzogen werden, und können solche Handlungen nur in so weit vorgenommen werden, als sie von den Gesetzen zugelassen und geregelt werden, welchen die eigenen Unterthanen unterworfen sind. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet sich, den Unterthanen Seiner Majestät des

Re del Regno delle due Sicilie da parte Sua promette di assicurare ne' Suoi Stati e Dominj. il godimento degli stessi privilegj a' sudditi di Sua Maestà l'Imperatore di Austria. — Articolo II. I sudditi di Sua Maestà l'Imperatore di Austria non saranno sottoposti ne' Dominj di Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie ad un sistema più rigoroso di esame e di perquisizione per parte degli Ufficiali doganali, che i sudditi di Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie. — E della stessa maniera i sudditi di Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie non saranno sottoposti ne' Dominj di Sua Maestà l'Imperatore di Austria ad un sistema di esame e di perquisizione più rigoroso che i sudditi di Sua Maestà l'Imperatore di Austria. — Articolo III. I sudditi di sua Maestà l'Imperatore di Austria negli Stati di sua Maestà Siciliana potranno liberamente trattare i loro proprj affari da se stessi, o commetterli alla gestione di quelle persone, che giudicheranno a proposito di nominare come loro sensali, fattori o agenti; ed i sudditi di Sua Maestà Imperiale non saranno impediti nella scelta delle persone che potranno agire in tale qualità, ne tenuti a pagare verun salario o remunerazione ad alcuna persona che non sia di loro scelta. — Una libertà assoluta sarà data in tutte le circostanze al compratore ed al venditore di trattare insieme, e di fissare il prezzo di un effetto o di una mercanzia qualunque immessa negli stati di Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie, o esportata da essi; salvo in generale gli affari pe' quali le leggi e gli usi del paese esigono l'azione di agenti speciali. — I sudditi di Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie godranno negli stati di Sua Maestà l'Imperatore di Austria de' medesimi privilegj, e sotto le stesse condizioni. — Articolo IV. I prodotti

Königs beider Sicilien, welche in Ihren Staaten und Dominien sich aufhalten werden, die Erhaltung ihres Eigenthums und ihrer persönlichen Sicherheit bei jeder Gelegenheit in eben dem Maße zu gewähren, in welchem ihre eigenen Unterthanen und die der am meisten begünstigten Nationen sich derselben erfreuen. — Seine Majestät der König beider Sicilien verpflichten sich Ihres Theils, in Ihren Staaten und Dominien den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich den Genuß derselben Vortheile zu sichern. — Artikel II. Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich sollen in den Staaten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien keiner strengeren Behandlung und Durchsuchung von Seite der Zollbeamten unterzogen werden, als die Unterthanen Seiner Majestät des Königs beider Sicilien. — Und in derselben Art sollen die Unterthanen Seiner Majestät des Königs beider Sicilien in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich keiner strengeren zollämlichen Behandlung und Durchsuchung unterzogen werden, als die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich. — Artikel III. Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich sollen in den Staaten Seiner sicilischen Majestät ihre Geschäfte entweder selbst besorgen, oder dieselben der Führung jener Personen übergeben können, welche sie zu ihren Sensalen, Factoren oder Agenten zu ernennen für angemessen finden werden; auch sollen die Unterthanen Seiner k. k. Majestät in der Wahl jener Personen, welche in dieser Eigenschaft für sie zu handeln haben, weder gehindert noch gehalten seyn, einer nicht von ihnen selbst gewählten Person irgend einen Sold oder Vergütung zu bezahlen. — Dem Käufer und dem Verkäufer soll unter allen Umständen eine völlige Freiheit gelassen seyn, über den Preis eines Gegenstandes oder einer Ware, sie mag in die Staaten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien eingeführt oder aus denselben ausgeführt werden, zusammen zu handeln und denselben festzusetzen, wovon jedoch im Allgemeinen jene Geschäfte ausgenommen sind, zu deren Sahlchtung die Geseze und Gebräuche des Landes die Dazwischenkunft besonderer Agenten erfordern. — Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs beider Sicilien werden sich in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich derselben Vortheile und unter denselben Bedingungen zu erfreuen haben. — Artikel IV. Die Erzeugnisse des

del suolo o dell' industria dell' uno de' due Paesi immessi dall' uno nell' altro sia per mare, sia per terra, saranno tassati nello stesso modo, che gli stessi prodotti immessi da ogni altro Paese qualunque, e non saranno sottoposti ad alcun dazio doganale o di transito, o ad altra imposta, diverso o più elevato. — Sua Maestà l' Imperatore di Austria e Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie, si obbligano di non accordare a' sudditi o cittadini di alcuna altra Potenza in materia di commercio o di navigazioni, alcun privilegio, favore o immunità, senza estenderlo nel tempo stesso al commercio ed alla navigazione dell' altro Paese gratuitamente, se la concessione è stata fatta a titolo gratuito, e mediante una compensazione equivalente, per quanto sarà possibile da stabilirsi di comune accordo, se la stessa è stata fatta a titolo oneroso. — Articolo V. Tutte le produzioni del suolo o dell' industria de' due Paesi, o de' loro rispettivi Dominj, provenienti dall' uno e potendo essere legalmente immesse, depositate o immagazzinate nell' altro, saranno sottoposte agli stessi dazj, e godranno degli stessi privilegj, sia che vengano immesse, depositate o immagazzinate per mezzo di bastimenti Austriaci o per bastimenti delle due Sicilie ne' porti degli stati delle due alte Parti contraenti. — Nello stesso modo, tutte le produzioni che potranno essere legalmente esportate o riesportate da uno de' due Paesi nell' altro, saranno sottoposte ai medesimi dazj, e godranno de' medesimi privilegj, riduzioni, benefizj, concessioni e restituzioni, sia che vengano esportate o riesportate con bastimenti dell' uno e dell' altro Paese. — Articolo VI. La nazionalità de' bastimenti sarà riconosciuta ed ammessa scambievolmente secondo le leggi ed i regolamenti particolari ad ogni stato, pel mezzo delle patenti e carte di bordo, rilasciate dalle corrispondenti autorità a' capitani od a' padroni. — Articolo VII. I bastimenti Austriaci arrivando ne' porti de' Dominj di Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie, e reciprocamente, i bastimenti Siciliani giungendo ne' porti di Sua Maestà l' Imperatore di Austria, saranno trattati ne' due Paesi al loro arrivo, durante la loro dimora ed alla loro uscita, sullo stesso piede che i bastimenti nazionali, per

Bodens oder der Industrie des einen der beiden Länder sollen, wenn sie zur See oder zu Lande aus dem einen in das andere eingeführt werden, in derselben Art taxirt werden, wie die aus irgend einem andern Lande eingeführten Gegenstände gleicher Art, und sollen keiner verschiedenen oder höheren Zoll- oder Durchfuhrs-Gebühr, oder einer andern Auflage unterworfen werden. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König beider Sicilien verpflichten sich, den Untertanen oder Angehörigen keiner andern Macht in Handels- oder Schiffahrtssachen ein Privilegium, eine Begünstigung oder Freiheit zu gewähren, ohne dieselbe zu gleicher Zeit auf den Handel und die Schiffahrt des andern Landes auszu dehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß ohne Gegenleistung gemacht, und mittelst einer entsprechenden, wo möglich im gemeinsamen Einverständnisse festzustellenden Erwidderung, wenn dasselbe mit Gegenleistungen erzielt worden ist. — Artikel V. Alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der beiden Staaten oder ihrer respectiven Dependenz, welche aus einem derselben herrühren und gesetzlicher Weise in das andere eingeführt, dort niedergelegt oder eingelagert werden können, sollen den gleichen Abgaben unterworfen seyn und derselben Privilegien sich erfreuen, sie mögen mittelst östreichischer oder sicilischer Schiffe in die Häfen der beiden hohen contrahirenden Theile eingeführt, dort niedergelegt oder eingelagert worden seyn. — In gleicher Weise sollen alle Erzeugnisse, welche aus einem der beiden Länder in das andere ausgeführt oder wieder zurückgeführt werden können, denselben Abgaben unterworfen seyn und sich eben der Privilegien, Reductionen, Beneficien und Restitutionen zu erfreuen haben, sie mögen mit Schiffen des einen oder des andern Landes ausgeführt oder wieder zurückgeführt werden. — Artikel VI. Die Nationalität der Schiffe soll gegenseitig nach den jedem Staate eigenthümlichen Gesetzen und Anordnungen, in Gemäßheit der von den betreffenden Behörden den Capitänen und Eigenthümern verabsolgten Schiffspatente und Urkunden anerkannt werden. — Artikel VII. Die östreichischen Schiffe sollen bei ihrer Ankunft in den Häfen der Staaten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien, und umgekehrt die sicilischen Schiffe, welche in die Häfen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einlaufen, in beiden Ländern bei ihrem Eintreffen, wäh-

tutto ciò che riguarda i diritti di tonnellaggio, di pilotaggio, di porto, di fanale, di quarantena, di darsena e patente, ed altri carichi che gravitano sullo scafo del bastimento sotto qualunque denominazione, sia che i diritti sopra trascritti si paghino in favore dello Stato, sia delle città o di altro stabilimento particolare qualunque, sempre che questi bastimenti vengano direttamente da uno de' porti dell' Impero di Austria in uno de' porti de' Dominj di Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie, o da uno de' porti del Regno delle due Sicilie, in uno dei porti dello Impero di Austria se carichi, e per qualunque sorta di viaggio se vengano in zavorra. — Articolo VIII. Non sarà accordata nè direttamente, nè indirettamente, nè dall' uno de' due Governi nè da veruna società, corporazione o agente trattando in suo nome o sotto la sua autorità, veruna preferenza qualsiasi per la compra di alcuna produzione del suolo, dell' industria o dell' arte dell' uno de' due Stati, immessa nei porti dell' altro, a motivo della nazionalità del naviglio che avesse trasportata questa produzione; essendo ben positiva intenzione delle Parti contraenti, che nessuna differenza o distinzione qualunque abbia luogo a questo riguardo. — Articolo IX. Per effetto delle stipulazioni che precedono, ogni premio, rimessa o rimborso di diritti che esiste nel Regno delle due Sicilie a pregiudizio del commercio e della navigazione Austriaca è, e rimane abolito. — Egli è anche espressamente inteso, che alcun premio, rimessa o rimborso di diritti non potrà, mentre durerà il presente Trattato, essere accordato nel Regno delle due Sicilie in pregiudizio del commercio e della navigazione Austriaca. E reciprocamente, siccome non vi esistono attualmente nello Impero di Austria nè premj, nè rimesse o rimborsi di diritti in pregiudizio del commercio e della navigazione delle due Sicilie, egli è benanche espressamente inteso, che alcun premio, rimessa o rimborso di diritti non potrà, mentre durerà il presente Trattato, essere accordato nell' Impero di Austria, in pregiudizio del commercio e della navigazione del Regno delle due Sicilie. — Non pertanto non saranno reputati derogare al principio di reciprocità che forma la base del

rend ihres Aufenthaltes und bei ihrem Auslaufen auf dem gleichen Fuße mit den einheimischen Schiffen in allem behandelt werden, was die Tonnen-, Bootsen-, Hafen-, Leuchtthurm-, Quarantäne-, Arsenal- und Patentgebühren und andere Auslagen betrifft, welche unter was immer für einer Benennung von einem Schiffe erhoben werden, sey es, daß die oben bezeichneten Gebühren zu Gunsten des Staates oder der Städte, oder irgend einer andern besonderen Anstalt bezahlt werden, so oft diese Schiffe direct aus einem der Häfen des Kaiserthums Oesterreich in einen der Häfen der Länder Seiner Majestät des Königs beider Sicilien, oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien in einen der Häfen des Kaiserthums Oesterreich mit Ladung eintreffen, für jede Art von Reise aber, wenn sie bloß Ballast führen. — Artikel VIII. Es soll weder direct noch indirect, weder von einer der beiden Regierungen, noch von irgend einer Gesellschaft, Körperschaft oder von Agenten, welche in deren Namen oder unter deren Autorität handeln, bei dem Ankauf eines Boden-; Industrie- oder Kunstproductes des einen der beiden Staaten, welches in die Häfen des anderen Staates eingeführt worden, auf den Grund der Nationalität des Schiffes, das dieses Erzeugniß transportirt hat, ein wie immer gearteter Vorzug ertheilt werden, da es die ausdrücklich bestimmte Absicht der contrahirenden Theile ist, daß in dieser Beziehung keinerlei Unterschied oder Auszeichnung Statt finden solle. — Artikel IX. In Folge der vorhergehenden Bestimmungen ist und bleibt jede Zoll-Prämie, Nachlaß oder Vergütung, welche zum Nachtheile des österreichischen Handels und der österreichischen Schifffahrt in dem Königreiche beider Sicilien besteht, abgeschafft. — Auch wird ausdrücklich festgesetzt, daß keine Zoll-Prämie, Nachlaß oder Vergütung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages zum Nachtheile des österreichischen Handels und der österreichischen Schifffahrt in dem Königreiche beider Sicilien bewilliget werden kann. Und umgekehrt, so wie gegenwärtig in dem Kaiserthume Oesterreich weder Zollprämien, noch Nachlässe oder Vergütungen zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt beider Sicilien bestehen, so wird auch ausdrücklich festgesetzt, daß, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, in dem Kaiserthume Oesterreich keine Zoll-Prämie, Nachlaß oder Vergütung zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt des Königreiches beider Sicilien be-

Trattato di questo giorno: 1. I premj che i rispettivi Governi accordano a' loro Nazionali a fine d'incoraggiare la costruzione de' bastimenti mercantili. 2. Le immunità accordate nell' Austria a differenti compagnie inglesi dette Yacht-Clubs. — In conseguenza Sua Maestà l'Imperatore di Austria dichiara, che in virtù del presente Trattato, le disposizioni del Decreto Aulico e della relativa pubblicazione dell' I. R. Governo di Trieste degli 8 Novembre 1845, per effetto del quale i bastimenti di commercio di Nazioni straniere che non hanno affatto Trattati di commercio con l' Austria, vengono sottoposti dopo il 1 di Marzo 1846 ad un diritto di tonnello di un fiorino di convenzione per ogni tonnello alla loro entrata ne' porti Austriaci, non sono in verun modo applicabili nè al commercio diretto, nè alla navigazione del Regno delle due Sicilie, fino a che si rimanga nelle condizioni stipulate nello Articolo VII del presente Trattato. — Inoltre Sua Maestà l'Imperatore di Austria consente a ridurre, per tutta la durata del presente Trattato, il diritto che esiste sulla introduzione de' vini del Regno delle due Sicilie ne' Suoi Dominj Imperiali di 7 fiorini 30 carantani per quintale Austriaco, corrispondente a ducati 7 e grani 35 per cantajo napolitano, a fiorini 2 per quintale Austriaco, o sia a ducato 1 e grani 96 per cantajo napolitano; purchè consti dalle carte di bordo la loro provenienza diretta da' porti del Regno delle due Sicilie. — Nell' immissione de' vini del Regno delle due Sicilie nel territorio doganale per la via de' porti franchi Austriaci dovrà, perchè conseguino il ribasso sul dazio d' introduzione stipulato nel presente Trattato, esserne fatta immediatamente dopo l' arrivo del bastimento, e prima dello sbarco, la debita dichiarazione presso il competente Ufficio doganale posto nel borto franco. — E da canto Suo Sua Maestà il Re del Regno delle due Sicilie dichiara che, mentre durerà il presente Trattato, la riduzione del 10 % di cui gode la Sua Real bandiera sopra i diritti risultanti dalle tariffe doganali, sarà del pari estesa alle produzioni del suolo e dell' industria degli Stati di Sua Maestà l'Imperatore di Austria, che saranno importate ne' suoi

williget werden kann. — Doch sollen als den die Grundlage des gegenwärtigen Tractates bildenden Grundsatz der Reciprocität nicht beeinträchtigt angesehen werden: 1. Die Prämien, welche die respectiven Regierungen ihren Unterthanen gewähren, um sie zum Baue von Handelsschiffen anzueifern. 2. Die Vorrechte, welche in Oesterreich verschiedenen englischen Gesellschaften, Yacht-Clubs genannt, zugesandt worden sind. — Demzufolge erklären Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, daß kraft des gegenwärtigen Tractates die Bestimmungen des Hofdecretes und der bezüglichen Kundmachung des k. k. Guberniums in Triest vom 8. November 1845, laut welchem die Handelsschiffe fremder Nationen, welche keine Handelsverträge mit Oesterreich haben, nach dem 1. März 1846 einer Tonnengebühr von 1 fl. C. M. für jede Tonne bei ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen unterworfen sind, in keiner Weise weder auf den directen Handel noch auf die Schifffahrt des Königreiches beider Sicilien Anwendung finden sollen, insofern man sich an die in dem Artikel VII des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bestimmungen hält. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich willigen überdies ein, während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Tractates, den auf der Einfuhr von Weinen aus dem Königreiche beider Sicilien in die k. k. Staaten haftenden Zoll von 7 Gulden 30 Kreuzer für den österreichischen Centner, welcher dem Betrage von 7 ducati und 35 grani für den neapolitanischen cantajo entspricht, auf 2 Gulden für den österreichischen Centner oder 1 ducato 96 grani für den neapolitanischen cantajo herabzusetzen, wenn nur aus den Schiffspapieren die directe Provenienz derselben aus den Häfen des Königreiches beider Sicilien hervorgeht. — Bei der Einfuhr von Weinen aus dem Königreiche beider Sicilien in das k. k. Zollgebiet im Wege der österreichischen Freihäfen soll, um der im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Herabsetzung des Einfuhrzolles theilhaftig zu werden, unmittelbar nach der Ankunft des Schiffes und vor Ausladung desselben die angemessene Erklärung bei der im Freihafen bestehenden competenten Zollbehörde gemacht werden. — Ihrerseits erklären Seine Majestät der König beider Sicilien, daß während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zehnprocentige Reduction von den aus dem Zolltariffe hervorgehenden Gebühren, welche die königliche Flagge genießt, gleicher Weise auf die Erzeuge

Reali Dominj, da quelli di Sua Maestà Imperale Reale Apostolica, con bastimenti di commercio Austriaci. — Articolo X. Le stipulazioni del presente Trattato non si applicheranno affatto alla navigazione di costa o cabotaggio, che si fa da un porto all' altro in ciascuno de' due Paesi, pel trasporto di persone, di merci e di oggetti di commercio da bastimenti a vela od a vapore, un tal modo di trasporto essendo esclusivamente riservato a' bastimenti nazionali. — Tuttavia i bastimenti di ciascuna delle alte Parti contraenti potranno prendere o sbarcare una porzione del loro carico, in un porto degli Stati dell' altra, e completare in seguito il loro carico, o sbarcare il resto, in uno o più porti degli stessi Stati, senza perciò pagare alcun diritto diverso di quello che pagasi da' legni del proprio Paese, e da quelli delle Nazioni le più favorite. — Articolo XI. I consoli, viceconsoli ed agenti commerciali di ciascuna delle due alte Parti contraenti, godranno negli Stati dell' altra, degli stessi privilegj e poteri, de' quali godono quelli delle Nazioni le più favorite; ma nel caso in cui i detti consoli ed agenti commerciali volessero esercitare il commercio, saranno soggetti alle stesse leggi ed usi, ai quali sono assoggettati i particolari della loro Nazione nel luogo dove riseggono. — I consoli, viceconsoli ed agenti commerciali de' due Paesi avranno, come tali, il diritto di essere giudici ed arbitri delle quistioni civili derivanti da contratti fatti altrove tra' capitani e gli equipaggi de' bastimenti della loro Nazione; e le autorità locali non potranno intervenire o prendervi parte, che ne' soli casi, in cui la condotta del capitano o degli equipaggi turbasse l'ordine pubblico o la tranquillità del Paese. Beninteso, che questa specie di giudizio o di arbitrato, non potrà privare le parti contendenti del diritto che hanno di richiamarsene al loro ritorno, alle autorità giudiziarie del proprio Paese. — Articolo XII. In caso di

nisse des Bodens und der Industrie der Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, welche mit österreichischen Handelsschiffen aus den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät in jene Seiner Majestät des Königs eingeführt werden, ausgedehnt werden soll. — Artikel X. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, welche in jedem der beiden Länder von einem zum anderen Hafen geschieht, um mit Segel- oder Dampfschiffen den Transport von Personen, Waren und Handelsgegenständen zu bewerkstelligen, nicht angewendet werden, da diese Art von Transport in beiden Ländern den Nationalschiffen ausschließlich vorbehalten ist. — Jedoch sollen die Schiffe jeder der beiden contrahirenden Mächte einen Theil ihrer Ladung in einem Hafen des anderen Staates annehmen oder ausschiffen und in Folge dessen ihre Ladung vervollständigen oder den Rest derselben in einem oder mehreren Häfen dieser Staaten ausschiffen können, ohne dafür eine andere Abgabe zu entrichten, als die einheimischen Schiffe oder die der am meisten begünstigten Nationen zu zahlen haben. — Artikel XI. Die Consule, Viceconsule und Handels-Agenten jedes der beiden contrahirenden Theile sollen sich in den Staaten des anderen Theiles derselben Privilegien und Ermächtigungen erfreuen, welche die der am meisten bevorzugten Nationen genießen; in dem Falle aber, als die genannten Consule und Handels-Agenten selbst Handel treiben wollten, unterliegen sie denselben Gesetzen und Gebräuchen, welchen die Angehörigen ihrer Nation in dem Orte, wo sie residiren, unterworfen sind. Die Consule, Viceconsule und Handels-Agenten der beiden Länder sollen als solche das Recht haben, in den Civil-Rechtssachen Richter und Schiedsrichter zu sein, welche aus Contracten herrühren, die anderswo zwischen den Capitänen und den Besatzungen der Schiffe ihrer Nation abgeschlossen worden sind, und die Ortsbehörden sollen dabei nicht interveniren oder Antheil nehmen, außer in den Fällen, in welchen das Betragen des Capitäns oder der Mannschaft die öffentliche Ordnung oder die Ruhe des Landes stören würde. Es versteht sich, daß diese Art von Urtheil oder Schiedsgericht die streitenden Parteien nicht des Rechtes berauben kann, nach ihrer Rückkehr bei den Gerichtsbehörden ihres eigenen Landes dagegen zu reclamiren. — Artikel XII. Im Falle des Schiffbruches in

naufragio in un sito appartenente all'una o all'altra delle alte Parti contraenti, non solo sarà prestata ogni sorta di assistenza a' naufraghi, ma anche i legni e le loro parti ed avanzi, i loro attrezzi e tutti gli oggetti che loro appartengono, le carte trovate e bordo, come pure gli effetti e le merci che sarebbero state gittate al mare e che fossero state salvate, non saranno affatto prese o ritenute sotto qualsivoglia pretesto. — I detti bastimenti, effetti e merci, saranno al contrario conservati e renduti mediante il pagamento delle stesse spese di salvataggio e di conservazione, come pure degli stessi diritti di dogana, di quarantena ed altri che in simil caso pagherebbe un legno nazionale. Lo stesso avverrà del prodotto della vendita di questi oggetti, se le circostanze la esigessero immediata. — In tal caso, ed in quello di approdo forzato, per cui le alte Parti contraenti si riferiscono pienamente alle stipulazioni contenute nella dichiarazione firmata a Vienna il 4 di Novembre 1843, i consoli, viceconsoli ed agenti commerciali rispettivi, saranno autorizzati ad intervenire, onde prestare assistenza a' loro nazionali. Beninteso che in caso di qualunque legale reclamo su di tale naufragio, effetti e mercanzie, lo stesso reclamo sarà deferito alla decisione de' Tribunali competenti del Paese. —

Articolo XIII. I consoli, viceconsoli e agenti commerciali, di ciascuna delle due alte Parti contraenti residenti negli Stati dell'altra, riceveranno dalle Autorità locali, tutta l'assistenza che potrà legalmente essere ad essi accordata, per la restituzione de' disertori delle navi da guerra o mercantili de' loro Paesi rispettivi. —

Articolo XIV. Il presente Trattato avrà forza e valore per lo spazio di otto anni, dal giorno in cui le ratifiche saranno cambiate. Se al termine di otto anni non si troverà dimandata sei mesi prima la cessazione del presente Trattato, lo stesso continuerà ad essere obbligatorio di anno in anno, fino a che una delle Parti contraenti non avrà annunziato all'altra, sei mesi prima, la sua inten-

einer dem einen oder anderen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Gegend soll den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art von Beistand geleistet, sondern es sollen auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, so wie alle Effecten und Waren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, unter keinerlei Vorwände weggenommen oder zurückgehalten werden. Die genannten Schiffe, Effecten und Waren sollen im Gegentheile erhalten und gegen Entrichtung der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, so wie der Zoll-, Quarantäne und andern Gebühren, welche in einem ähnlichen Falle von einem einheimischen Schiffe erlegt werden müßten, zurückgegeben werden. — Dasselbe Verfahren soll mit dem Ertrage des Verkaufes dieser Gegenstände, wenn eine solche unmittelbare Veräußerung durch die Umstände erfordert werden sollte, beobachtet werden. — In einem solchen Falle, und in jenem einer gezwungenen Landung, für welche die hohen contrahirenden Theile sich nach ihrem ganzen Inhalte auf die Bestimmungen beziehen, die in der zu Wien am 4. November 1843 unterzeichneten Declaration enthalten sind, werden die Consuln, Viceconsuln und betreffenden Handels-Agenten ermächtigt, zu interveniren und ihren Landesleuten Beistand zu leisten. Wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle irgend eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waren, diese Reclamation der Entscheidung der competenten Tribunale des Landes zu überweisen seyn wird. —

Artikel XIII. Die Consuln, Vic. consuln oder Handels-Agenten jedes der beiden hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des andern wohnen, sollen zur Ablieferung der Deserteurs von Kriegs- oder Handelsschiffen der betreffenden Länder von Seite der Ortsbehörden allen Beistand erhalten, der ihnen gesetzlicher Weise gewährt werden kann. —

Artikel XIV. Der gegenwärtige Vertrag soll für den Zeitraum von acht Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen, Kraft und Geltung haben. Wenn nach dem Termine von acht Jahren nicht sechs Monate früher die Kündigung der Fortdauer des gegenwärtigen Vertrages Statt gefunden hatte, soll dessen Gültigkeit von Jahr zu Jahr fortauern, bis einer der beiden contrahirenden Theile dem andern sechs Monate früher seine Absicht angezeigt haben wird, den

zatione di farne cessare gli effetti. — Articolo XV. Il presente Trattato di navigazione e di commercio sarà ratificato, e le ratifiche ne saranno cambiate in Napoli allo spirare di tre mesi, o più presto se sarà possibile. — In fede di che, i Plenipotenziarj rispettivi lo han firmato, e vi hanno apposto il sigillo delle loro armi. — Fatto in Napoli il giorno quattro di Luglio dell' anno mille otto cento quaranta sei.

(LS) Principe Felice Schwarzenberg m. p.
 (LS) Giustino Fortunato m. p.
 (LS) Il Principe di Comitini m. p.
 (LS) Antonio Spinelli m. p.

selben aufhören zu lassen. — Artikel XV. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Neapel nach dem Ablaufe von drei Monaten, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Zur Kräftigung dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt. — So geschehen zu Neapel am 4. Tage des Monats Juli im Jahre ein tausend acht hundert vierzig sechs.

(LS) Fürst Felix Schwarzenberg m. p.
 (LS) Giustino Fortunato m. p.
 (LS) Fürst von Comitini m. p.
 (LS) Antonio Spinelli m. p.

Nos visis perpensisque omnibus et singulis hujus Tractatus articulis illos omnes ratos gratosque habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo - Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatu-ros fore. In quorum fidem majusque robur praesentes Tractatus tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari mandavimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna

Austriae die vigesima mensis Septembris anno millesimo octingentesimo quadragesimo sexto, regnorum Nostrorum duodecimo. —

FERDINANDUS.

(LS) Princeps a METTERNICH.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. ac Reg Apostolicæ Majestatis proprium:
 Carolus ab Hummelauer,
 Consiliarius aulicus.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2044. (1) Nr. 3427.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Mauser, verehelichten Pachier, die executive Feilbietung der, dem Andreas Mauser gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 1659 u. 1665 dienstbaren 532 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Conscr. Nr. 5 in Pöllandl, wegen schuldiger 30 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die 3 Tagfahrten auf den 21. December 1846, dann 21. Jänner und 20. Februar 1847, jedrsmal um 10 Uhr Vormittags, in loco Pöllandl mit dem Weisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 550 fl. werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätz. Protocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 20. October 1846.

3. 2027. (2) Nr. 3886¹¹²

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey zur Vornahme der executiven Feilbietung der, an Johann Peer vergewährten, zu Stein sub Conscr. Nr. 53 liegenden, dem Gute Steinbüchel sub Rect. Nr. 52 Urb. Nr. 114 dienstba-

ren, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 767 fl. geschätzten Hofstatt sammt Garten und Zugehör, nachdem zur ersten, auf den 30. October, und zur zweiten auf den 30. November l. J. festgesetzten Tagsetzung kein Kauflustiger erschienen ist, die dritte und letzte Tagsetzung auf den 7. Jänner l. J. B. M. von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange angeordnet, daß bei dieser Feilbietung die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hin-angegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Vicitationsbedingnisse liegen hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 1. December 1846.

3. 2034. (3) Nr 3365.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Rupwig von Tschja, in den freiwilligen Verkauf seiner zu Tschja sub Haus-Nr. 19 liegenden, der Pfarrgült St. Peter außer Laibach sub Rectif. Nr. 24 dienstbaren, auf 950 fl. geschätzten $\frac{3}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die einzige Tagsetzung auf den 14. December l. J. Früh 9 Uhr in loco Tschja angeordnet worden, wozu die Kauflustigen mit dem Weisage verständiget werden, daß sie die sehr billigen Bedingnisse hieramts einsehen können.

Laibach am 4. November 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 2070. (1) Nr. 10848.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Wrischnig, Mutter und Vormünderinn, dann des Dr. Blasius Dvriazh, Mitvormund der m. Theresia Wrischnig, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 8. October l. J. hier in Laibach verstorbenen Johann Wrischnig, die Tagfagung auf den 18. Jänner 1847 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 314 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 28. November 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 2058. (1) Nr. 29587/3131.

C u r r e n d e.

Behandlung der aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage entspringenden Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und andern Hilfsarbeitern. — Seine k. k. Majestät haben über den allerunterthänigsten Vortrag wegen Behandlung der aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse der Arbeitsgeber zu den Arbeitsnehmern entstehenden Streitigkeiten mit Allerhöchster Entschliesung vom 24. October l. J. Nachstehendes zu bestimmen geruhet: »Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern einerseits, und ihren Gesellen, Lehrjungen und andern Hilfsarbeitern andererseits, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage entspringen, sind von den politischen Behörden nach den für ähnliche Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstleuten mit der Allerhöchsten Entschliesung vom 22. März 1828 festgesetzten Bestimmungen zu behandeln.« — Diese Allerhöchste Bestimmung wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 17. April 1828, Z. 7409, hiemit in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. November l. J., Z. 36056, öffentlich kund gemacht. — Laibach am 3. December 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

(Z. Amts-Bl. Nr. 151 v. 17. Dec. 1846.)

Z. 2059 (1) Nr. 26131/30229.

Concurs - Verlautbarung

zur Besetzung der Stelle eines Lehrers des Zeichnens und der technischen Gegenstände an der k. k. Normal-Hauptschule zu Görz. (Als Modificirung der am 31. October d. J., Z. 23747, erlassenen Concurs-Ausschreibung.) — Zur Besetzung der Stelle eines Lehrers des Zeichnens und der technischen Gegenstände der IV. Classe an der k. k. Normal-Hauptschule zu Görz — womit ein jährlicher Gehalt von 450 fl. verbunden ist — wird am 21. Jänner 1847 an den Normal-Hauptschulen zu Triest, Görz, Wien, Graz und Laibach die Concurs-Prüfung abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich bei der betreffenden Normalschul-Direction zu melden, und derselben ihre — mit den Nachweisungen über Alter, Religion, Stand, Vaterland, sittliches Verhalten, Studien, etwa schon geleistete Dienste und über Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache versehenen — Gesuche zu überreichen. — Vom k. k. Gubernium des österr. illyr. Küstenlandes. Triest am 29. November 1846.

Z. 2055.

Nr. 7805. ad 30461.

K u n d m a c h u n g,

in Betreff der Beistellung von Schotter für den Oberbau der Staats-Eisenbahn in der Strecke von Mürzzuschlag bis Graz und Gilli. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt, die Gewinnung und Zufuhr des für den Oberbau der Staats-Eisenbahnstrecke von Mürzzuschlag bis Graz und Gilli erforderlichen Schotters im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestfordernden zu überlassen. — Zu diesem Ende werden nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: §. 1. Die Gesamtmenge des für das Jahr 1847 in der benannten Bahnstrecke zu liefernden Schottermaterials beträgt 7553 1/2 Cub. Klstr. und es sind hiesfür die Kosten der Gewinnung, Zufuhr und Ablagerung, zusammen mit 18394 fl. 37 Kr. C. M. veranschlagt. Das beigefügte Verzeichniß macht ersichtlich, welche Schotter-Quantitäten für die einzelnen Abtheilungen jeder Strecke erfordert werden, aus welchen Plätzen die Gewinnung, und wo die Ablagerung des Schotters Statt zu finden hat; ferner enthält es die Ansätze, welche zur Berechnung der Preisvergütung angenommen worden sind und für die Anbote der Unternehmer zur Grundlage zu dienen haben. —

§. 2. Von der ausgeschriebenen Gesamtmenge kommen jedoch jene Quantitäten in Abzug, welche allenfalls wegen Dringlichkeit bereits früher beigelegt und zum Oberbau verwendet werden sollten. Auch behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, das sichergestellte Gesamt-Quantum entweder nur bis zum Belaufe von zwei Dritttheilen beistellen, oder auch jenes Quantum noch um ein Drittel vermehren zu lassen. In beiden Fällen wird die Bezahlung nach den Ergebnissen der wirklichen Lieferung und Uebernahme geleistet, dem Unternehmer aber zugesichert, daß er sowohl von der Weniger-, als auch von der allfälligen Mehr-Beischaffung einen Monat vor der bedungenen Lieferzeit durch die k. k. Bauleitung in Kenntniß gesetzt werde. — §. 3. Für den Beginn und die Vollendung der Schotter-Beistellung werden die Termine in folgender Weise bestimmt: Der Unternehmer hat, sobald er von der Annahme seines Anotens verständigt ist, alle Einleitungen zu treffen, welche zur unaufgehaltenen Lieferung nothwendig sind; derselbe hat namentlich in jenen Strecken und in dem Maße die Zufuhr ohne Verzug in's Werk zu setzen, als ihm durch die k. k. Bauleitung die Gewinnungs- und Lagerungsplätze überwiesen werden. In jedem Falle muß die Beistellung rücksichtlich der ersten Hälfte des contrahirten Quantums bis Ende April und rücksichtlich des Restes bis Ende Juni 1847 vollendet seyn. Nur dann, wenn erweisliche Hindernisse eintreten sollten, welche dem Unternehmer ohne seine Schuld die Einhaltung der Termine unmöglich machen, ist ihm gestattet, im Wege der k. k. Bauleitung bei der k. k. General-Direction um eine angemessene Fristverlängerung einzuschreiten, doch muß dieses ebenfalls mindestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Termines geschehen. — §. 4. Dem Unternehmer ist es nicht gestattet, das Materiale aus andern, als den vorgezeichneten Gewinnungsplätzen zu holen. Sollte sich jedoch vor dem Beginne der Lieferung oder im Verlaufe derselben zeigen, daß anderweitige, als die im Verzeichnisse bestimmten Punkte für die Schottergewinnung geeigneter sind, oder daß wegen eingetretener Verhältnisse die Benützung anderer Materialplätze nothwendig wird, so soll es der k. k. Bauleitung unbenommen seyn, mittelst einer schriftlichen Weisung die Benützung derselben anzuordnen, und es wird in diesem Falle die Fuhrlohn-Vergütung nach Maßgabe der Entfernung der neu angewiesenen Plätze von den Ablagerungs-Punkten nach derselben Grundlage berechnet werden, auf welcher die übrigen, zwischen dem hohen Aerar und dem Unternehmer

bedungenen Preise beruhen. — Auch solches Schotter-materiale, welches der Unternehmer nicht selbst erzeugt hat, sondern welches von früheren Vorräthen herrührt, soll der Contrahent auf der Bahn bis zu einem, durch die k. k. Bauleitung bestimmten Ablagerungsplatze zu verführen, und sich diefalls allen Anordnungen der k. k. Bauleitung unweigerlich zu fügen gehalten seyn. In einem solchen Falle wird die Vergütung zwar nach den gleichen Grundsätzen, jedoch mit Abschlag der Erzeugungskosten, ausgemittelt werden. — §. 5. Der Unternehmer kann aus einer ihm zugewiesenen Schotterlage das Materiale auch auf entferntere Bahnstrecken, als vorgezeichnet ist, verführen; es gebührt ihm jedoch in einem solchen Falle für die größer-Entfernung keine Vergütung, außer wenn diese weitere Verführung aus Gründen der Nothwendigkeit und auf unmittelbare, schriftliche Anordnung der k. k. Bauleitung erfolgt wäre. — §. 6. Bei der Gewinnung des Schotters ist der Unternehmer verpflichtet, alles den Schotter bedeckende Erdreich (den Abraum), so wie alles übrige, denselben verunreinigende Materiale auf eigene Kosten zu beseitigen, und es darf der zu verwendende Schotter durchaus weder mit Erd-, noch sonstigen fremdartigen Theilen vermenzt seyn, doch muß selber einen entsprechenden Antheil von reschem, körnigem Sande enthalten, um sich zu einer bindenden Oberbauunterlage zu eignen. Steine, die größer als 2 Zoll im Durchmesser sind, müssen ausgeschieden seyn, und dürfen in dem Bereiche der Bahn nicht abgelegt werden. Zur allfälligen Verwendung von Schlägelschotter ist jedes Mal die besondere Genehmigung der k. k. General-Direction erforderlich. — §. 7. Wenn bei der Gewinnung oder Zufuhr des Schotters an den Gräben, Bermen, Banquetten, Böschungen und überhaupt an irgend einem zur Bahn gehörigen Theile Beschädigungen entstehen sollten, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselben auf eigene Kosten wieder gut zu machen, und Alles so herzustellen, daß kein wie immer gearteter Nachtheil für die Bahn erwachse. — §. 8. Die Herstellung der, zur Schotter-Zufuhr etwa nöthig werdenden, provisorischen Wege und Brücken, die Entschädigung der Grundbesitzer für die, rücksichtlich der Zufuhr Statt findende, zeitweise Benützung ihrer Gründe, endlich die Beistellung der zur Gewinnung, zum Transport, zur Ablagerung und Aufschlichtung erforderlichen Werkzeuge, Transportmittel und der sonstigen Requisiten fällt dem Unternehmer zur Last. — Dagegen hat derselbe für die occupirten Materialplätze selbst, in so fern darunter nur die von der k. k. Bauleitung

angewiesenen Punkte der Gewinnung und Ablagerung des Schotter's begriffen werden, und keine anderweitigen Beschädigungen fremden Eigenthums vorfallen, an Gemeinden oder Private keine Vergütung zu leisten. — §. 9. Die Schotterfuhr'n für den Bau der Staats-Eisenbahnen genießen die Freiheit von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth, jedoch können sie diese Freiheit nur in sofern ansprechen, als sie sich mit ordentlichen Certificaten, welche von der betreffenden Bauleitung der Staats-Eisenbahnstrecke nach Maßgabe der allgemeinen Mauth- Directiven ausgestellt werden, auszuweisen vermögen. — §. 10. Die Ablagerung des Schotter's hat auf denjenigen Plätzen, die in dem, im §. 1 genannten Verzeichnisse angedeutet sind, und in Prismen zu geschehen, welche in der Grundfläche 12° Länge, 1° Breite und in der Höhe 3 Fuß messen. In der Regel soll der Schotter auf der Bahn, und zwar auf jener Seite abgelagert werden, auf der keine Schienen zu liegen kommen. Dort, wo die Ablagerung außerhalb der Bahn zu geschehen hat, wird die Bestimmung der Form und Größe der Materialhaufen von der k. k. Bauleitung erfolgen, welche jedenfalls berechtigt ist, mit Rücksicht auf besondere Umstände und auf die Anforderungen des Betriebes, auch von den oben angegebenen abweichende Dimensionen der Aufschichtung anzuordnen. — Untauglich erkanntes und zur Uebernahme von der k. k. Bauleitung nicht geeignet befundenes Materiale hat der Unternehmer auf eigene Kosten von der Bahn wegzuschaffen. — §. 11. Der Unternehmer untersteht, wie bereits aus den §§. 3, 4, 5, 7, 9 und 10 erhellt, bezüglich der Erzeugung, Beschaffenheit, Zufuhr und Lagerung des Schotter's der k. k. Bauleitung und dem von derselben aufgestellten Personale; er hat sich somit in den ebengenannten Beziehungen deren Anordnungen unweigerlich zu fügen. Sollte sich derselbe hiedurch beeinträchtigt glauben, so steht ihm der Weg an die k. k. General-Direction offen, gegen deren Ausspruch keine weitere Berufung Statt findet. — §. 12. Wenn der Unternehmer innerhalb der im §. 2 festgesetzten Termine die contrahirten Lieferungen zu Stande gebracht hat, so kann derselbe bei der k. k. Bauleitung um die Uebernahme des beigeestellten Schotter-Quantums ansuchen. — Diese Uebernahme geschieht von Seite der k. k. Bauleitung mit Beziehung des Contrahenten, indem das betreffende Materiale sowohl nach der Quantität, als Dualität, und in genauer Berücksichtigung der in den §§. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen einer Untersuchung un-

terzogen wird. Über das Resultat derselben wird ein Protocoll angenommen, welches die qualitätsmäßige, zur Uebernahme geeignete Menge des Schotter's, dann die Erzeugungsorte und Zufuhrs-Distanzen nachzuweisen hat, und welchem eine, auf die bezeichneten Lagerplätze, auf die Anzahl der Schotter-Prismen und deren Cubik-Maß sich gründende Kostenberechnung beizuschließen ist. Dieses Protocoll, wovon dem Unternehmer auf sein Verlangen eine Abschrift verabsolgt werden kann, ist von den Commissären der Uebernahme, von dem Contrahenten oder dessen Bevollmächtigten und zwei Zeugen zu unterfertigen, und sodann der k. k. General-Direction vorzulegen. — §. 13. Bis zu dem Zeitpunkt der genehmigten Uebernahme bleibt der Unternehmer für das beigeestellte Materiale verantwortlich, und hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welche dasselbe bis dahin treffen mögen. — §. 14. Nach erfolgter Genehmigung der Uebernahme werden die übernommenen Prismen auf Kosten des Contrahenten mittelst gelöschten Kalks zu bezeichnen seyn, und es ist von diesem Zeitpunkte der Schotter als Aerial-Gut anzusehen, sowie auch der Lieferant von dieser Zeit an aller und jeder Verpflichtung enthoben wird, die ihm aus dem Titel des Eigenthum-Rechtes zukommen könnte. — §. 15. Auf der Grundlage der von der k. k. General-Direction genehmigten Uebernahme wird dem Contrahenten von der k. k. Bauleitung ein Certificat ausgestellt, mit welchem derselbe um die zahlbare Anweisung der ermittelten Kosten-Summe bei der k. k. General-Direction einzuschreiten hat. — §. 16. Die Auszahlung der nach §. 15 in's Verdienen gebrachten Geldbeträge erfolgt entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Cameral-Zahlamte in der Provinz, je nach dem Wunsche des Contrahenten, worüber derselbe längstens 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen sich schriftlich zu erklären hat. — §. 17. Zur Sicherung der vorstehenden Verbindlichkeiten von Seite des Unternehmers wird mit diesem ein besonderer Vertrag abgeschlossen, und es hat derselbe eine Caution mit 5 Percent von dem Preise der ihm überlassenen Lieferung zu leisten. Auf die Rückstellung dieser Caution hat der Contrahent dann den Anspruch, wenn er den eingegangenen Verpflichtungen ordentlich entsprochen und die Termine eingehalten hat, das ganze contractmäßige Quantum Schotter gehörig über-

nommen und die Übernahme von der k. k. General-Direction genehmigt ist. Bei der Lieferung des Conservations-Schotter's kann um die Ausfolgung der Caution erst nach Ablauf des Lieferungsjahres eingeschritten werden. — §. 18. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, diese Caution erliegen zu lassen, oder überhaupt die Vertrags-Urkunde zu unterfertigen, oder sollte derselbe die übernommene Vertrags-Verbindlichkeit in Bezug auf die Zeit, dann auf die Beschaffenheit und Menge des zu liefernden Materials nicht erfüllen, so bleibt es der Staats-Verwaltung freigestellt, denselben noch vor dem Vertrags-Abschlusse seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, wie auch den bereits abgeschlossenen Vertrag entweder für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen des Unternehmers zu halten, und auf dessen Gefahr und Kosten, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte für die von ihm erstandene Lieferung, oder für den noch nicht geleisteten Theil seiner Verbindlichkeit einen neuen Vertrag mit wem immer, auf jede von der k. k. General-Direction als zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Badium, und wenn dieses nicht hinreicht, an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer sich verpflichtet, die von der, für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungs-Abtheilung der k. k. General-Direction ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als einen vollen Beweis gewährende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen. — §. 19. Die Wirksamkeit der im §. 18 angegebenen Bestimmungen beginnt mit dem Tage, als dem Unternehmer die ausgeschriebene Schotterbeistellung mittelst Decretes der k. k. General-Direction zugesprochen wird. — §. 20. Die Concurrenz für die beabsichtigte Schotter-Lieferung geschieht im Wege schriftlicher Offerte, und es steht, wenn die Ausschreibung der Lieferung sich auf mehrere Strecken oder Abtheilungen erstreckt, den Dfferenten frei, ihre Anbote auf einzelne Sectionen zu beschränken, oder auf die ganzen Strecken auszudehnen. — §. 21. Die Anbote in Ansehung der gedachten Material-Beistellung sind bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien längstens bis 22. December d. J. Mittags um 12 Uhr schriftlich, versiegelt, mit der Über-

schrift: „Anbot zur Schotter-Lieferung für die Staats-Eisenbahnen,“ zu überreichen. — §. 22. Jedes Anbot muß mit dem Tauf- und Familien-Namen des Dfferenten unterfertigt seyn und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Überdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben erscheinen, auf welcher Strecke, dann ob für die ganze Quantität, oder in welchen Sectionen und mit welchem Nachlasse von den im obigen Verzeichnisse nach §. 1 enthaltenen Vergütungspreisen die Lieferung von dem Unternehmer beabsichtigt wird. Der Nachlass ist in Procenten auszusprechen, und muß in Ziffern und Buchstaben angesetzt werden. — Dem Dfferte ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien oder eines k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes beizuschließen, daß der Dfferent das fünfprocentige Badium in Barem oder in annehmbaren, haftungsfreien, öffentlichen Obligationen, nach ihrem börsenmäßigen Werthe berechnet, erlegt habe, oder es ist eine, diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und Nieder-Österr. Kammer-Procuratur früher geprüfte und nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. gültig erklärte Sicherstellung beizubringen. — §. 23. Anbote, aus denen nicht abgenommen werden kann, um welchen Preis die Schotter-Lieferung übernommen wird, oder die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt. — §. 24. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer. — §. 25. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, in Rechtskraft der unter §. 18 enthaltenen Bestimmungen, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — §. 26. Nach erfolgter hoher Hofkammer-Präsidial-Entscheidung werden die Badien derjenigen Dfferenten, deren Anbote nicht berücksichtigt wurden, ungesäumt zurückgestellt. Den bezüglichen Erstehern aber liegt es ob, das erlegte Badium als Caution für die eingegangenen Verbindlichkeiten bis zu dem im §. 17 angezeigten Zeitpunkte zurückzulassen; jedoch bleibt es denselben unbenommen, diese Caution auch auf eine andere annehmbare Art sicher zu stellen. — §. 27. Für den abzuschließenden Vertrag hat die Stempel-Auslagen der Unternehmer zu bestreiten.